

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Michael Theurer, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20446 –**

### **Digitale und telefonische Schwangerschaftskonfliktberatung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 25. März 2020 kündigte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey an, dass nach Absprache der Bundesregierung mit den gemäß § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) für die Einrichtung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zuständigen Ländern Schwangerschaftskonfliktberatung während der Corona-Pandemie online und per Telefon möglich sei. Beratungsbescheinigungen sollten zudem ohne persönliches Erscheinen der Schwangeren per E-Mail oder Post versendet werden können (<https://taz.de/Schwangerschaftsabbruch-in-Corona-Zeit/!5674440/>).

Begründet wurde dieser Schritt mit der Tatsache, dass aufgrund der Corona-Pandemie zwischenmenschliche Kontakte nach Möglichkeit so weit wie möglich eingeschränkt werden sollten und eine Beratung unter Voraussetzung physischer Anwesenheit der zu beratenden Schwangeren vor diesem Hintergrund problematisch sei. Schwangere, die in Zeiten der Corona-Pandemie eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen wollen, profitieren daher auch aus Sicht der Fragesteller von digitalen und telefonischen Lösungen.

Ergebnisoffen beratende Informationsübermittlung über Internet und Telefon kann potenziell auch in normalen Zeiten Erleichterungen für Schwangere in einer ohnehin psychisch stark belastenden Situation schaffen. Gemäß § 218a Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) wird von Schwangeren die Bescheinigung über die Beratung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 StGB als Voraussetzung für die Vornahme eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs verlangt. Wenn der Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch besteht, muss der Zugang zu einer solchen Beratung aus Sicht der Fragesteller im Sinne der Selbstbestimmung auch grundsätzlich möglichst niedrigschwellig für Schwangere gestaltet sein.

1. Besteht für Schwangere gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung noch die Möglichkeit, digitale oder telefonische Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch zu nehmen?

Wenn ja, bis wann soll diese Möglichkeit bestehen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es weiterhin Länder, die digitale oder telefonische Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten. Die nach § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Dauer dieser Möglichkeit.

2. Welche konkreten digitalen und telefonischen Angebote wurden bzw. werden für Schwangere, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen wollten bzw. wollen, nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung gestellt?

Während der Corona-Pandemie bieten die Länder schwangeren Frauen unterschiedliche Formen von digitaler und telefonischer Beratung an. Zu den konkreten Angeboten vor Ort liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Ist eine Evaluation der Effekte digitaler und telefonischer Schwangerschaftskonfliktberatung durch die Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern geplant?
  - a) Wenn ja, was wird hierbei im Fokus stehen, und wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Die unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend arbeitende Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fördert mit Projektstart 1. Juli 2020 eine vom Bundesministerium finanzierte sechsmonatige Pilotstudie der Hochschule Merseburg, die erstmalig Daten über Settings, Abläufe und Inhalte der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie erhebt. Ziel der Studie ist, durch zunächst Erhebungen in den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg und Niedersachsen die Sicht von Beratungsfachkräften auf digitalisierte Beratungssettings, deren Auswirkungen auf den Beratungsablauf sowie die erlebten Herausforderungen und Chancen, aber auch auf spezifische Beratungsinhalte, erreichte Zielgruppen und die wahrgenommene psychosoziale wie medizinische Versorgung zu untersuchen.

Auf der Basis der Ergebnisse der Pilotstudie ist eine bundesweite Erhebung als Hauptstudie geplant. Erste Ergebnisse der Pilotstudie werden voraussichtlich Anfang 2021 vorliegen.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele Beratungen bisher digital oder telefonisch stattgefunden haben, und wie viele Beratungsscheine digital ausgestellt worden sind?

Wenn ja, wie viele?

5. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele Präsenztermine während der Zeit stattgefunden haben, in der digitale und telefonische Beratung möglich war, und wie viele Beratungsscheine dort ausgestellt worden sind?

Wenn ja, wie viele?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Da die Durchführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes den Ländern obliegt, können entsprechende Zahlen oder Informationen nur durch das jeweilige Bundesland erfolgen.

6. Haben während des Zeitraums der Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung bisher mehr oder weniger Schwangerschaftskonfliktberatungen als im Vergleichszeitraum des Vorjahres stattgefunden?

Eine bundesweite Statistik erfolgt nach Abschnitt 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nur über Schwangerschaftsabbrüche, nicht aber über die Schwangerschaftskonfliktberatungen. Entsprechende Vergleichszahlen zu Konfliktberatungen können nur die für die Durchführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständigen Länder liefern.

7. Wie hat sich während dieses Zeitraums nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Schwangerschaften und die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?

Nach Abschnitt 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird über Schwangerschaftsabbrüche eine Bundesstatistik geführt, die nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes vierteljährlich erfolgt. Die Daten für das zweite Quartal 2020 liegen noch nicht vor, so dass hierzu noch keine Aussage getroffen werden kann.

8. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob einzelne Bundesländer auch nach einem Ende der Corona-Pandemie an der Möglichkeit einer digitalen und telefonischen Schwangerschaftskonfliktberatung festhalten wollen?
  - a) Wenn ja, welche Bundesländer betrifft das?
  - b) Sind der Bundesregierung Gründe bekannt, aus denen Bundesländer daran festhalten wollen oder nicht festhalten wollen?

Die Fragen 8 bis 8b werden zusammen beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der in § 5 SchKG vom Bundesgesetzgeber festgelegte Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung mittels digitaler und telefonischer Kommunikation adäquat vermittelt werden kann (bitte begründen)?
10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die in § 6 SchKG vom Bundesgesetzgeber festgelegte Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung mittels digitaler und telefonischer Kommunikation adäquat stattfinden kann (bitte begründen)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit der Möglichkeit, während der Corona-Situation Schwangerschafts(konflikt)beratung zum Beispiel online oder per Telefon durchführen zu können, sind zusätzliche Strukturen und Kommunikationswege für die Beratung schwangerer Frauen geschaffen worden. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung von Schwangerschafts(konflikt)beratungen sowie die Beratungsqualität bleiben hierdurch unberührt.

11. Plant die Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern auf eine grundsätzliche Ermöglichung digitaler oder telefonischer Schwangerschaftskonfliktberatung hinzuwirken (bitte begründen)?

Da die Zuständigkeit für die Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bei den Ländern liegt, können nur diese entscheiden, ob sie entsprechende Formate auch in Zukunft ermöglichen wollen. Die Bundesregierung steht dem offen gegenüber.